



**CVJM Esslingen e.V.**

# **Satzung**

## Inhalt

I.	Name, Grundlage und Zweck .....	3
§ 1.	Name und Sitz .....	3
§ 2.	Grundlage .....	3
§ 3.	Zweck und Verwirklichung .....	3
§ 4.	Selbstlose Tätigkeit .....	4
§ 5.	Mittelverwendung .....	4
§ 6.	Verbot von Vergünstigungen .....	4
II.	Mitglieder .....	5
§ 7.	Stimmberechtigte Mitglieder .....	5
§ 8.	Basismitglieder .....	5
§ 9.	Ehrenmitglieder .....	5
§ 10.	Mitgliedschaft .....	5
III.	Organe und Leitung des Vereins .....	6
§ 11.	Organe des Vereins .....	6
§ 12.	Mitgliederversammlung .....	6
§ 13.	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 14.	Vorstand .....	6
§ 15.	Aufgaben des Vorstands .....	7
§ 16.	Vorsitzende .....	8
§ 17.	Finanzvorstand .....	8
§ 18.	Geschäftsführender Vorstand .....	8
§ 19.	Vertretung des Vereins .....	8
§ 20.	Beschlussfassungen .....	9
§ 21.	Hauptamtlich Mitarbeitende .....	9
IV.	Gliederung des Vereins .....	9
§ 22.	Arbeitsbereiche, Sparten und Gruppen .....	9
§ 23.	Arbeitskreise und Ausschüsse .....	10
§ 24.	Geistliche Gemeinschaft .....	10
§ 25.	Zweigvereine, Arbeit in den Stadtteilen .....	10
V.	Allgemeine Bestimmungen .....	11
§ 26.	Finanzierung .....	11
§ 27.	Organisatorische Zugehörigkeit .....	11
§ 28.	Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins .....	11
§ 29.	Schiedsstelle .....	12

## I. Name, Grundlage und Zweck

### § 1. Name und Sitz

1. Der 1872 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Esslingen“, abgekürzt CVJM Esslingen, und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

### § 2. Grundlage

1. Der Verein hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens und bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ mit Zusatzklärung:  
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche Jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.  
Zusatzklärung: „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.
3. *Zusatzklärung des CVJM Deutschland vom Oktober 1985:* „Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.
4. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Sie richtet sich vor allem - aber nicht nur - an junge Menschen.
5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

### § 3. Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
  - a) die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
  - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
  - d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
  - e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO)
  - f) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO)
  - g) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
  - h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
  - b) Der Verein bietet jungen Menschen Begleitung, Beratung und Betreuung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
  - c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit z. B. Gruppenarbeit und offene Angebote, Interessengruppen musischer, sportlicher, erlebnispädagogischer und kreativer Art. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder dem ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Hintergrund.
  - d) die Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien
  - e) Bildungsprogramme für Erwachsene und Familien
  - f) die Förderung des Freizeit- und Breitensports
  - g) soziale Dienste und Hilfeleistungen
  - h) die Förderung der CVJM-Weltarbeit
  - i) Hilfe für Länder insbesondere des globalen Südens, z.B. bei Naturkatastrophen und durch Flüchtlingshilfe
  - j) internationale Begegnungen und Partnerschaften
  - k) Schaffung und Bereithaltung von Wohnraum für junge Menschen
3. Der Verein kann zur Erfüllung dieses Zwecks hauptamtliches Personal anstellen (§ 21).

#### **§ 4. Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5. Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
3. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. können gegen entsprechende Nachweise ersetzt werden.
4. Eine Tätigkeit, die das Maß einer normalen ehrenamtlichen Tätigkeit, wie etwa bei Vorstandsmitgliedern oder anderen ehrenamtlichen Leitungsämtern, über einen längeren Zeitraum deutlich übersteigt, kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.
5. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§ 18).
6. Die Geschäftsbereiche des Vereins sind Hilfsbetriebe, die zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.

#### **§ 6. Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitglieder

### § 7. Stimmberechtigte Mitglieder

1. Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die „Stimmberechtigten Mitglieder“.
2. Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft kann durch Antrag und Bestätigung durch den Vorstand (§ 14) erwerben, wer
  - sich zur christlichen Grundlage des Vereins und zu Jesus Christus als seinem/ ihrem Herrn bekennt,
  - bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen,
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat
  - und dies in einer schriftlichen Erklärung dokumentiert.
3. Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft ist befristet. Die schriftliche Erklärung gemäß Abs. 2 muss alle zwei Jahre bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins erneuert werden.
4. Bei Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand die Stimmberechtigte Mitgliedschaft beenden. Gegen die Beendigung der Stimmberechtigten Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des/der Betroffenen.
5. Die Stimmberechtigten Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu Besprechungen von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.

### § 8. Basismitglieder

1. Wer die Grundlage und Zweck des Vereins gemäß §§ 2,3 anerkennt, ohne die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft zu erfüllen oder nicht die Stimmberechtigte Mitgliedschaft erwerben will, kann die „Basismitgliedschaft“ beantragen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### § 9. Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied oder zum/ zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### § 10. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Sie kann durch Erklärung der Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres beendet werden. Der Vorstand kann das Ende der Mitgliedschaft feststellen, wenn für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge (§ 10, Abs. 2) nicht gezahlt wurden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder und Basismitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht für die Förderung des Sports verwendet werden. Für die Förderung des Sports können Sonderbeiträge erhoben werden.

### III. Organe und Leitung des Vereins

#### § 11. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

#### § 12. Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder findet einmal jährlich statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu machen. Anträge und Wahlvorschläge für den Vorstand (§ 14) kann jedes Stimmberechtigte Mitglied bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/ der Vorsitzenden einreichen.
3. Stimmberechtigt sind die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 7). Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe über bevollmächtigte Vertreter ist nicht möglich.
4. Die Durchführung in digitaler Form ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der gültigen Wahlvorschläge durch Einladung in Textform bekanntzumachen.
7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
  - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen
  - b) den Bericht der Vorsitzenden und des/der Leitenden Referenten/Leitenden Referentin entgegenzunehmen
  - c) den Bericht des Finanzvorstandes und der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen entgegenzunehmen
  - d) den Vorstand zu entlasten
  - e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
  - f) über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und -entwicklung zu beraten und zu beschließen
  - g) über eingegangene Anträge zu beraten und zu beschließen
  - h) über Widersprüche in Ausschlussverfahren bei Stimmberechtigten Mitgliedern zu beschließen
  - i) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen

#### § 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
3. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 12.

#### § 14. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 12 gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7)
  - b) dem Finanzvorstand (§ 17)
  - c) dem/ der leitenden Referenten/ Referentin
  - d) dem Verwaltungsleiter/ der Verwaltungsleiterin

2. Bis zur nächsten ordentlichen Wahl kann der Vorstand hinzuwählen
  - a) bis zu drei weitere Stimmberechtigte Mitglieder (§ 7), die die Vereinsarbeit wesentlich fördern
  - b) den/ die Vorsitzenden des/ der Zweigvereine
  - c) ein weiteres Mitglied aus dem Team der Hauptamtlichen, in der Regel eine Bereichsleitung (§ 21 Abs. 3)
3. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie sollen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte diese erneut zur Stimmgleichheit führen, entscheidet das Los. Jedem Wahlvorschlag (§ 12 Abs. 2) muss das schriftliche Einverständnis der/ des Vorgeschlagenen beigefügt werden.
4. In jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder (Abs. 1 a)) aus dem Amt. Sie können wiedergewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein weiteres Stimmberechtigtes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der gewählt wird, in den Vorstand nachwählen.
6. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat. Sie endet auch, wenn er/ sie sein/ ihr Amt zurückgibt.
7. Bei Beendigung der Stimmberechtigten Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen und wird von der/ dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er/ sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
10. Hauptamtliche Mitarbeiter, Mitglieder und andere Personen können zur Teilnahme an der Sitzung des Vorstands als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

#### **§ 15. Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Die Vertretung durch die Vorsitzenden nach außen bleibt dadurch unberührt. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung oder eine im Vorstand beschlossene Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.
2. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die inhaltliche und organisatorische Leitung des Vereins
  - b) die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
  - c) die Wahl des/ der Vorsitzenden und der Stellvertreter (§ 16)
  - d) die Wahl des Finanzvorstands (§ 17)
  - e) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (§ 18), soweit sie diesem nicht kraft Amtes angehören.
  - f) die Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Finanzangelegenheiten
  - g) die Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
  - h) die Bestätigung und der Ausschluss von Stimmberechtigten Mitgliedern
  - i) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
  - j) die Aufstellung von Geschäftsordnungen und Wahlordnungen
  - k) die Wahl von jährlich (mind.) 2 Rechnungsprüfer

- l) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- m) die Einsetzung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
- n) die Bestellung oder Bestätigung der Leitung der Arbeitsbereiche, Ausschüsse, Arbeitskreise und Sparten

#### **§ 16. Vorsitzende**

1. Die/ der Vorsitzende des Vereins und ihre/ seine Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind hierzu nicht wählbar. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet der Vorstand.
2. Die/ der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands soweit das nicht durch Geschäftsordnung oder Delegation anders vereinbart ist.
3. Der/ die Vorsitzende hat die Dienst- und Fachaufsicht für den/ die Leitende(n) Referenten/ Referentin des Vereins.

#### **§ 17. Finanzvorstand**

1. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder einen Finanzvorstand für die Dauer von vier Jahren.
2. Der Finanzvorstand prüft regelmäßig die Vorgänge in der Finanzverwaltung sowie die Unterlagen der Zweigvereine.
3. Er/ Sie steht in besonderer Weise in der Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.

#### **§ 18. Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ihm verantwortlichen Geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören kraft Amtes die Vorsitzenden, der Finanzvorstand, der Leitende Referent/die Leitende Referentin und der Verwaltungsleiter/ die Verwaltungsleiterin an. Dazu können bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
2. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehören:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und der Liegenschaften
  - c) die Regelung der Dienstverhältnisse der hauptamtlich Mitarbeitenden des Vereins
3. Der Geschäftsführende Vorstand hat in den Sitzungen des Vorstands über wesentliche Punkte zu berichten. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Geschäftsführende Vorstand dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### **§ 19. Vertretung des Vereins**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gleichberechtigt und jeweils allein nach außen. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert, dies durch eine Geschäftsordnung anderweitig geregelt oder durch Delegation ausdrücklich übertragen ist.
2. Soweit nicht die Vorsitzenden den Verein gesetzlich vertreten, bestellt der Vorstand Vertreter des Vereins in die Organe von Vereinen, Verbänden, kirchlichen Gliederungen, kommunalen Arbeitskreisen und anderen Organisationen.



## **§ 20. Beschlussfassungen**

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben:
  - a) bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder
  - b) bei Vorstandssitzungen, wenn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. In Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden (§ 14 Abs. 9).
3. Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 21. Hauptamtlich Mitarbeitende**

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliches Personal einstellen. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden werden vom Vorstand berufen und angestellt. Sie sind ihm verantwortlich.
2. Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden wird von dem Leitenden Referenten/der Leitenden Referentin geleitet. Er/ sie hat die Dienst- und Fachaufsicht. Er/ sie leitet im Auftrag und nach den Richtlinien des Vorstands die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands und nach Weisung der Vorsitzenden.
3. Das Hauptamtlichenteam kann in Bereiche gegliedert werden. Jeder Bereich wird von einer/ einem Hauptamtlichen geleitet, der/ die dem Leitenden Referenten/ der Leitenden Referentin verantwortlich ist. Der Leitende Referent/ die Leitende Referentin kann Aufgaben an die Bereichsleiter delegieren.
4. Die Verfügungsmacht über Geld- und Sachmittel ergibt sich aus einer Geschäftsordnung.

## **IV. Gliederung des Vereins**

### **§ 22. Arbeitsbereiche, Sparten und Gruppen**

1. Alle Arbeitsbereiche, Sparten und Gruppen sind dem Vorstand verantwortlich.
2. In einem Arbeitsbereich sind Sparten ähnlicher Ausrichtung zusammengefasst.
3. Die Sparten bestehen aus den Mitarbeitenden der Gruppen in diesem Aufgabenfeld. Sie treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.
  - a) Die Leitung der Sparten wird vom Vorstand eingesetzt.
  - b) Soweit Sparten sich eigene Ordnungen geben müssen diese nach Geist und Inhalt dieser Satzung entsprechen. Sie sind nur wirksam, wenn sie vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand hat das Recht, Anpassungen solcher Ordnungen herbeizuführen.
4. Eine Sparte kann leiten, wer Stimmberechtigtes Mitglied (§ 7) ist.
5. Eine Gruppe kann leiten, wer Mitglied nach §§ 7, 8 ist und sich zu den Zielen des CVJM bekennt.
6. Die Arbeitsbereiche, Sparten und Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen auch kein Sondereigentum erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einem Arbeitsbereich, einer Sparte oder Gruppen geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

### **§ 23. Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Für bestimmte Aufgabenfelder können besondere Arbeitskreise gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiterinnen/ Leiter müssen Stimmberechtigtes Mitglied (§ 7) sein und werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind. In diese kann er auch sachkundige Mitglieder (§§ 7, 8) und Freunde des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, berufen. Einen Ausschuss kann leiten, wer Stimmberechtigtes Mitglied ist (§ 7).

### **§ 24. Geistliche Gemeinschaft**

1. Wie in der Pariser Basis (vgl. § 2) beschrieben, zielt CVJM-Arbeit auf Bildung christlicher Gemeinschaft. Dies geschieht im Verein in Form der Mitarbeitergemeinde (MAG). Als verbindliche Glaubens- und Dienstgemeinschaft trifft sie sich in Kleingruppen und zu gemeinsamen Veranstaltungen.
2. Die Zugehörigkeit zur Mitarbeitergemeinde beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
3. Die Leitung der MAG ist dem Vorstand verantwortlich und wird von ihm bestätigt.

### **§ 25. Zweigvereine, Arbeit in den Stadtteilen**

1. Die Arbeit des Vereins kann sich in lokal abgegrenzte Untergliederungen, sogenannte Zweigvereine (ZV), organisieren, die rechtlich unselbständig sind.
2. Eine isolierte Mitgliedschaft nur in diesen Zweigvereinen ist nicht möglich. Der Hauptverein unterstützt ihre Arbeit.
3. In jedem Zweigverein bilden die Mitglieder (§§ 7, 8), die am Ort wohnen oder mitarbeiten, die Mitgliederversammlung des Zweigvereins.
4. Die ZV-Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren den ZV-Vorstand. Der ZV-Vorstand besteht aus der/ dem ZV-Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und dem ZV-Finanzverantwortlichen. Der ZV-Vorsitzende muss Stimmberechtigtes Mitglied im Hauptverein (§ 7) sein.
5. Im Fall der Zuwahl durch den Vorstand des Hauptvereines hat der ZV-Vorsitzende Sitz und Stimme im Vorstand.
6. In Stadtteilen, in denen es keinen Zweigverein gibt, kann der Vorstand einen Stadtteilverantwortlichen bestimmen.
7. § 22, Abs. 6 dieser Satzung gilt für Zweigvereine und Stadtteilverantwortliche entsprechend.

## **v. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 26. Finanzierung**

Der Verein bestreitet seine finanziellen Aufwendungen durch

1. die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge der Mitglieder (§ 10 Abs. 2),
2. Spenden, Zuwendungen und Jahresgaben,
3. Zuschüsse,
4. die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben und sonstigen durch den Verein geführten Einrichtungen.

### **§ 27. Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverband Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., Sitz Kassel.
2. Der CVJM Landesverband Württemberg (über das Evangelische Jugendwerk in Württemberg) und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und werden durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCAs) und im Europäischen Bund der CVJM (European Alliance of YMCAs) vertreten.
3. Außerdem kann der Verein Mitglied in den jeweils zuständigen Verbänden und Organisationen werden.

### **§ 28. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.
2. Über inhaltliche Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1 + 2) in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
4. Ist die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmen und der Vorstand die Vorlage im Vorfeld mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vorstands beschlossen hat.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an
  - a) die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Hirzsteinstr. 17, 34131 Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
  - b) die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen oder
  - c) an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die geeignet ist, die Arbeit des CVJM Esslingen an jungen Menschen in der Jugendpflege auf christlicher Grundlage fortzuführen.

- d) Über den Begünstigten entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder.

**§ 29. Schiedsstelle**

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG der CVJM Deutschland verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
2. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG der CVJM Deutschland unterwerfen.

Diese Satzung wurde beschlossen

- im Vorstand am 24.05.2022



Unterschrift Vorsitzende/r



Unterschrift Schriftführer/in

- in der Mitgliederversammlung am 28.06.2022



Unterschrift Vorsitzende/r



Unterschrift Schriftführer/in